Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 11. October 1863. № 117. Пятница, 11. Октября 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ

Die Bedeutung des Werkzeugs; von Karl Karmarsch.

(Schluß.)

Es ereignet sich nicht selten, daß zur Erreichung eines bestimmten Zweckes verschiedene Mittel durch den großen Umfang des Werkzeugvorraths gegeben sind. Der Arbeiter muß dann schnell und sicher das angemessenste auszuwählen verstehen, d. h. dasjenige, welches in dem vorliegenden Falle am schnellsten, am besten, mit der geringsten Gefahr für das Werkzeug und ohne unnöthiger Weise ein theures Werkzeug statt eines wohlfeilen in Anspruch zu nehmen, zum Ziele führt. Wer einen Eisenstab durchsägen oder mit dem Meißel gänzlich durchhauen wollte, statt ihn nur einhauen und dann abzuschlagen, würde sich sehr unpraktisch benehmen; Drähte, die noch mit der Kneipzange bewältigt werden können, auf andere Art zu zertheilen, wäre gegen die der Zeitsparung schuldige Rücksicht und umgekehrt würde der Gebrauch dieser Zange auf zu dicken Draht eine Barbarei gegen das theure Werkzeug sein; die erste Zurichtung empfangen grobe geschmiedete oder gegossene Eisenstücke am zweckmäßigsten durch Behauen mit dem Meißel in gar vielen Fällen, wo es nicht zu rechtfertigen wäre, wenn man sich vom Anfang an der langsam arbeitenden, kostspieligen und schnell abgenutzten Feilen bedienen wollte; wer oft dicke Blechtafeln zu zertheilen hat, darf sich die Anschaffung einer starken Stockscheere nicht ersparen, weil er sonst genöthigt sein wird, das Geschäft auf viel langwierigere Weise mit dem Meißel zu verrichten; ob kleine Löcher in Blech gebohrt, durchgeschlagen oder mittelst des Durchschnitts ausgestoßen werden, ist nicht allerwegen gleichgültig, sondern will nach der Stärke des Bleches und der sonstigen Beschaffenheit des Arbeitsgegenstandes bestimmt sein, und hierbei rechtfertigt sich die Anwendung des theueren Durchschnitts gegenüber dem kleinen wohlfeilen Handdurchschlage sehr gewöhnlich durch des ersteren bessere und schnellere Leistung; wo man Eisen und Stahlsachen auf dem Schleifsteine blank machen kann, wird man in großem Vortheile (was Zeit und Werkzeugskosten anlangt) gegen das Abfeilen sein; das bei manchen Arbeitern so beliebte Poliren von Metallarbeiten mit dem Polirsteine ist bei vielen Gelegenheiten unerläßlich und dann am rechten Orte, wer aber dieses Mittel statt des langwierigeren und des deßhalb kostspieligeren Glanzschleifens gebraucht, wird nie eine eben so schöne Politur wie durch letzteres Verfahren erlangen; der Holzarbeiter hat bei der Auswahl unter den verschiedenen Arten seiner Bohrer Rücksicht zu nehmen auf die Härte des Holzes, die Tiefe des Loches, den in besonderem Falle erforderlichen Grad der Schönheit des Loches und den Umstand, ob er in Langholz oder in Querholz bohrt ꝛc.

Was man von dem Arbeiter in Bezug auf sein Werkzeug vor Allem sollte verlangen können, ist gründliche Kenntniß desselben, d. h. nicht bloß Bekanntschaft damit nach allgemeinem äußeren Ansehen, Vertrautheit mit dessen Bestimmung und Gebrauchsweise, sondern auch klare Einsicht in die Gründe, warum es gerade so und nicht anders construirt ist, — vollkommene Fähigkeit seine Güte zu beurtheilen, die daran vorkommenden Fehler erkennen und ihnen, wenn möglich, abzuhelfen, — Kenntniß der Unterschiede an den gleichen Zweck in fremden Ländern gebräuchlichen oder von verschiedenen Seiten her empfohlenen Werkzeugen, um überall das beste auswählen zu können. Das Werkzeug ist der tägliche Umgang, der stete Gehülfe des Arbeiters, muß ihm die Hälfte der Arbeit thun; und er sollte es nicht auch aus dem Grunde kennen, nicht auch studiren? Was in dieser Beziehung durch die Praxis in der Werkstelle und gelegentlich durch eigenes Nachdenken erlangt wird, ist höchst schätzenswerth, aber es ist nicht alles was Noth thut: practische Beobachtungen allemal richtig zu machen, aus diesen Beobachtungen stets nur richtige Folgerungen abzuleiten, gelingt kaum anders als unter Zuziehung mannigfacher Hülfskenntnisse aus der Mechanik, Physik, Chemie und Technologie, welche der Arbeiter sich aus Büchern oder in Gewerbschulen und ähnlichen Anstalten erwerben kann.

Die Werkstattökonomie hat zweierlei in Anschlag des Werkzeuges wesentlich zu berücksichtigen — die Anschaffung und die Erhaltung desselben.

Es ist ein an sich vollkommen gerechtfertigtes Streben, für Werkzeug so wenig Geld auszugeben als möglich. In dieser Absicht pflegt man 1) mit der Anzahl der Werkzeugstücke zu sparen, 2) unter gleichartigen käuflichen Werkzeugen die wohlfeilsten vorzuziehen, 3) sein Werkzeug so viel nur irgend möglich selbst anzufertigen. Alles dies ist gut und recht, so lange nicht wichtigere Rücksichten dadurch beeinträchtigt werden. Aber zu große Sparsamkeit in der Menge des Werkzeuges führt oft zu Störungen und Zeitverlust, wenn vielleicht ein Arbeiter mit dem Gebrauche des ihm augenblicklich nöthigen Geräthes warten muß, bis ein anderer es weglegt oder verläßt, veranlaßt nicht selten das Fortarbeiten mit stumpfem oder beschädigtem Werkzeug, weil ein gleichartiges zweites

nicht vorhanden ist; zwingt noch häufiger dazu, ein oder das andere Stück bei solchen Verrichtungen anzuwenden, für welche es weniger geeignet ist, wodurch dann leicht schlechte oder unsaubere Arbeit entsteht, oder die Arbeitszeit verlängert, oder eine zeitraubende Nacharbeit nöthig wird.

Die wohlfeilsten Werkzeuge haben diesen oft sehr zweifelhaften Vorzug entweder wegen geringerer Güte oder wegen ihrer Einfachheit. Daß wohlverstandene Oekonomie die ersteren verwerfen muß, versteht sich von selbst, obwohl dies dennoch nicht immer geschieht. Aber auch solche Geräthe, deren Wohlfeilheit in ihrer einfachen Construction begründet ist, verdienen manchmal nicht den Vorrang, welche vermeintlich sparsame Arbeiter ihnen einräumen; denn mit dem mehr zusammengesetzten Werkzeuge wird gar oft an Schnelligkeit und Güte der Leistung weit mehr gewonnen, als durch die höheren Anschaffungskosten aufgewendet worden ist und man darf in der Regel annehmen, daß die größeren Auslagen für kostspieliges aber dabei besseres Werkzeug sich reichlich verzinsen.

Das Streben, sich das Werkzeug zum eigenen Gebrauch selbst anzufertigen, ist ein natürliches und in gewisser Hinsicht sehr berechtigtes; der Gedanke liegt überall nahe, wo das Hauptmaterial des Werkzeugs zugleich das Hauptmaterial des in der Werkstätte betriebenen Geschäfts bildet, also vorzugsweise bei Arbeitern in Eisen und Holz. In früheren Zeiten war ein weiterer Beweggrund darin zu finden, daß die nöthige Beschaffenheit des Werkzeuges demjenigen am genauesten bekannt sein müßte, welcher es gebrauchen sollte. Die Meinung, sich das Werkzeug durch eigene Verfertigung auf dem wohlfeilsten Wege zu verschaffen, sprach wesentlich mit. In dem Maße jedoch, wie die Industrie den in Theilung der Arbeit liegenden Vortheil erkennen lernte, wie hierauf gestützte Fabriken entstanden und sich vermehrten, sah man auch ein, daß wie überhaupt so ebenfalls in der Werkzeugverfertigung Uebung den Meister bildet und demnach das beste Werkzeug ein Solcher hervorzubringen vermag, der eben beständig nichts als Werkzeug macht. Keinem Eisenbahnarbeiter fällt es jetzt mehr ein, die zu seinem Gebrauch erforderlichen Feilen, Scheeren, Sägen, Schraubestöcke, Feilkloben, Zangen ꝛc. selbst zu machen. Nur ganz kleine oder einfache, oft zu erneuernde Gegenstände, wie z. B. Bohrspitzen, Meißel, Durchschläge oder solche, die wegen zu großer individueller Verschiedenheit, auch wohl wegen des weniger allgemeinen Bedarfs, nicht als ein aus den Fabriken hervorgehender Handelsartikel erscheinen, pflegt man noch in den Werkstätten zum eigenen Gebrauche anzufertigen, sofern dazu die Mittel vorhanden sind. Man hat sich überzeugt, daß bei richtiger Berechnung der Zeit und Mühe, welche auf Herstellung allgemein gängiger Werkzeuge angewendet werden muß, derjenige Arbeiter wirklich zu kurz kommt, der nur dann und wann Werkzeug macht, weil er mehr verdienen kann, wenn er seine gewohnte Beschäftigung ausübt, und weil man in den Werkzeugfabriken mit vollkommneren Hülfsmitteln arbeitet, sodaß hier die Geräthe für Preise geliefert werden, zu welchen sie außerhalb nicht herzustellen sind.

Unter den Holzarbeitern, so im besondern den Tischlern, ist das Princip, das Werkzeug, sofern dasselbe ganz oder größtentheils aus Holz besteht, selbst zu verfertigen, noch jetzt sehr in Ausübung und die Abneigung, von dieser Gewohnheit zu lassen, hat das Aufkommen der Werkzeugfabriken für dieses Fach bedeutend verzögert; aber neuerlich sind doch solche Fabriken auch in Deutschland (in England waren sie längst vorhanden) mehr und mehr durchgedrungen. Wir haben dergleichen ausgezeichnete in Wien, Stuttgart ꝛc. und sie gewähren den Vortheil einer billigen, höchst regelrechten und sauberen Herstellung, sowie die Gelegenheit, manche Bestandtheile oder selbst ganze Werkzeuge, die sonst zu eigenem Gebrauche nur von Holz gemacht wurden, besser und dauerhafter in Metall auszuführen. Auch bringen die Fabriken zahlreich verbesserte oder gänzlich neue Werkzeuge in Umlauf, welche nie das Tageslicht erblickt, wenigstens nie die gleiche Verbreitung gewonnen haben würden, so lange jeder Arbeiter sein eigenes Werkzeug kümmerlich selbst verfertigt hätte.

Was die Erhaltung des Werkzeugs betrifft, so verlangt sie, daß man dasselbe stets auf angemessene behutsame Weise und nur zu seinem eigentlichen Zwecke gebrauche; daß man verstehe, seine durch's Arbeiten verloren gegangene Gebrauchsfähigkeit wieder herzustellen, sofern dieß der Natur der Sache nach thunlich ist; endlich daß bei der Aufbewahrung die nöthige Sorgfalt angewendet werde. Der Arbeiter muß nicht nur die richtige Gebrauchsweise jedes Stückes kennen und beobachten, sondern er soll sich auch hüten, aus Eilfertigkeit oder Sorglosigkeit ein Werkzeug zu Verrichtungen anzuwenden, für welche es von Haus aus nicht berechnet ist, weil im entgegengesetzten Falle oftmals das Werkzeug für seine eigentliche Bestimmung selbst verdorben wird, oder den Gegenstand, worauf man es wirken läßt, verdirbt. Die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit betrifft ganz besonders das Nachschärfen der schneidenden Instrumente, welchem nicht immer die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet wird, so daß das Werkzeug sodann unvollkommen wirkt oder vor der Zeit seinem Ende entgegengeht. Bei der Aufbewahrung der Werkzeuge müssen solche, die wegen längerem Nichtgebrauchs dem Roste ausgesetzt sein können, öfters nachgesehen und eingeölt werden; ferner muß von feinern Geräthen der Staub fern gehalten und bei allen das nöthige Aus- und Abputzen unvergessen bleiben; auch darf man sein Werkzeug nicht auf der Arbeitsbank oder in Schiebladen ꝛc. zusammengehäuft halten, um es wie Brei durcheinander zu rühren, sobald ein Gegenstand herausgesucht werden muß, sondern man soll dasselbe geordnet aufhängen oder hinlegen, wodurch es geschont und gleichzeitig viel Zeitverlust erspart wird. Wenn nicht schon dem Lehrlinge von seinem Eintrittstage an der Sinn für Schonung und gute Bewahrung des Werkzeugs eingeimpft wird, so ist später die üble Gewohnheit kaum wieder auszurotten. Es muß sich in dem Arbeiter eine gewisse Pietät für das Werkzeug ausbilden; dieses muß ihm, mag es ihm zu eigen gehören oder nicht, lieb und werth sein gleich einem leiblichen Kinde. Der Mangel dieser Pietät ist leider nicht seltene Erscheinung und schreckt oft genug die Werkstatteigenthümer ab, nützliche aber theure und leicht verletzbare Geräthe einzuführen, weil sie deren schnelles Zugrundegehen vorher sehen oder wenigstens fürchten. Es ist unleugbar ein wohlthuendes Zeugniß von höher stehender Verstandes- und Gemüthsbildung und geläutertem Rechtsgefühl des Arbeiters, wenn dieser mit dem in seine Hände gegebenen Werkzeuge manierlich verfährt.

Wenn die zur Ausführung einer Arbeit erforderliche Bewegung des Werkzeugs oder des Arbeitsstücks, statt direct von der Menschenhand, durch Vermittelung einer mechanischen Vorrichtung so hervorgebracht wird, daß ent-

weder eine größere Genauigkeit oder eine vermehrte Schnelligkeit dieser Bewegung, oder eine verstärkte Kraftanwendung erreichbar ist, so stellt sich der Uebergang zur Werkzeugmaschine dar. Werkzeugmaschinen, auf welche jetzt die Existenz von fabrikmäßig arbeitenden Werkstätten wesentlich begründet ist, machen dem Fleiße des Handwerkers eine mächtige Concurrenz und in seinem wohlverstandenen Interesse wird der Handwerker es nicht vermeiden können, diesem Umstande eine gründliche Beachtung zu widmen. Ihm gestatten regelmäßig die Verhältnisse nicht, Dampfkraft oder große sehr kostspielige Constructionen in Anwendung zu bringen; dennoch kann er viel thun, um jene Concurrenz leichter zu bestehen. Man erinnere sich nur, welche Vortheile manche Metallarbeiter- und Holzarbeiterwerkstätten durch die Anschaffung einer Drehbank — dieser ältesten der Werkzeugmaschinen — erlangen, die ihren Vorgängern in den früheren Zeiten oft als entbehrlich erschien oder gar durch Zunftgerechtsame der Drechsler vorenthalten war. Es giebt außerdem eine Menge kleiner Werkzeugmaschinen zum Handbetriebe, welche nicht übermäßig kostspielig und zur Anwendung in Werkstätten mittleren, ja selbst ziemlich kleinen Umfanges wohlgeeignet sind, deren Gebrauch bedeutenden Zeitgewinn und wesentliche Vervollkommnung der Arbeitsproducte, gegenüber der reinen Handarbeit, gewährt; auf diese ist die Aufmerksamkeit der Handwerker recht ernstlich hinzulenken. Der Hr. Verf. nur beispielsweise: für Metallarbeiter die Kreisscheeren, Durchschläge mit Führung für den Stempel, Durchschnitte, die Drehbank mit Vorrichtungen zum Fräsen und zum Drücken des Blechs, kleine Hobel- und Feilmaschinen, Fallwerke in geringeren Dimensionen, Schlag- und Prägwerke, Walzwerke zum Rundbiegen des Blechs, zum Bördeln, zur Hervorbringung von Dessins, Schleif- und Polirscheiben, Bürstenscheiben; für Holzarbeiter die Kreissägen, die Sägemaschinen zu Schweif- und Laubsägen, die Stemm- und Bohrmaschine ꝛc.; für andere Gewerbe die Nähmaschine; ꝛc.

Schließlich stellt der Hr. Verf. einige Gesichtspunkte auf für das Verhalten des Gewerbmannes rücksichtlich neuer Erfindungen im Werkzeugfache. Der Inhaber einer Werkstätte soll nie den Werkzeugapparat derselben als unbedingt abgeschlossen betrachten. Es kann nicht verlangt werden, würde sogar ausdrücklich widerrathen werden müssen, jeder Neuerung ohne Weiteres Zugang und Aufnahme angedeihen zu lassen; denn Vieles kommt zum Vorschein, was sich nicht bewährt. Aber sehr zu empfehlen ist es, daß man die in technischen Schriften vorkommenden Mittheilungen der Art beachte, über ihre etwaigen Vorzüge gründlich nachdenke und im günstigen Falle die Anschaffung solcher besserer Geräthschaften nicht scheue; daß man die Gelegenheit, sich mit den Katalogen, Preisverzeichnissen und Musterbüchern der Werkzeugfabriken, mit den Neuigkeiten der Werkzeughandlungen und den Werkzeugen concurrirender Werkstätten bekannt zu machen, nicht versäume; die Besichtigung öffentlicher Sammlungen und der Gewerbeausstellungen nicht unterlasse; kurz ein waches Auge für alles habe, was möglicher Weise zu vollkommnerem Werkzeuge verhelfen kann. Dann wird die Geneigtheit zum Fortschreiten in Geschäften nicht ersterben, der Anlaß dazu sich oftmals darbieten und stets die Wahrheit in Erinnerung an eine Richtschnur des Handelns bleiben: daß „gutes Werkzeug halb gemachte Arbeit" ist.

Gebilligt von der Censur. Riga den 11. Oct. 1863.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 116. Riga, Freitag, den 11. October 1863.

Angebote.

Am 31. October d. J. wird auf dem Gute Dickeln eine Auction stattfinden, auf welcher nachstehende Gegenstände gegen baare Zahlung zum Verkauf gestellt werden:

eine wenig gebrauchte Dreschmaschine für Wasserkraft,
„ Putzmühle,
eichene Radspeichen,
Schlittensohlen,
Birkenplanken,
Birkennutzholz,
beschlagene Raggen,
ein alter Korbwagen,
gebrauchte Pferdegeschirre,
ein guter Damensattel,
Biertonnen,
Branntweins-Lager- und Fuhrfässer.

(3 mal für 75 Kop.)

Gypsmehl,

nach Verbesserung der Maschinen, in ganz feiner Qualität, ist à 40 Kop. S. pr. Lof stets vorräthig in der hiesigen neuen Waldmühle. Ebenso sind Weiß- und Mauerkalk, Kalk- und Tuffsteine stets in beliebigen Quantitäten zu haben, auch werden daselbst zu Gartenverzierungen sich vorzüglich eignende Tuffsteine und Gesimse von Tuffsteinen zu Bauten nach beliebigen Modellen angefertigt. Näheres hierüber ertheilt schriftlich wie mündlich Hr. Förster Lischke, unweit der Allaschschen Kirche. Allasch im October 1863.

zum Verkauf

wird stehen in Wenden vom 15.—16. October c. ein zugerittenes, auch zum Fahren vorzüglich gutes Pferd, (Hengst).

Näheres bei Hrn. Kaminsky im Schloß-Tracteur.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскiя
Губернскiя Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакцiи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 117. Freitag, 11. October | Пятница. 11. Октября 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 7. October c. ist der Quartal-Offiziersgehilfe der Rigaschen Polizei, Gouvernements-Secretair Fedor Jakowlew Pawlowski, seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle Carl Ludwig Friede als Quartal-Offiziersgehilfe angestellt worden.

Zufolge Verfügung des Herrn Dirigirenden der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung ist J. S. Ph. Kaestner als jüngerer Bezirks-Inspectorsgehilfe des I. Bezirks VI. Districts der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung vom 1. October a. c. angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem verabschiedeten Matrosen Iwan Andrysjak in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle der Gouvernements-Verwaltung zu berichten.

Nr. 3259.

* * *

In Folge Unterlegung der Rigaschen Polizeiverwaltung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach der zum Rigaschen Bürgeroklad verzeichneten Marie Sophie Beate Hartmann, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Ermittelungsfalle vor die Rigasche Polizeiverwaltung zu sistiren.

Nr. 3264.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert worden: eine hellbraune kleine Bauerstute und ein grauschwarzer Ziegenbock.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich wegen der Stute und des Ziegenbocks binnen 6 Tagen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 9. October 1863.
Nr. 4276.

* * *

Von der Steuerverwaltung der Stadt Werro werden hierdurch die in dem nachfolgenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten Werroschen Stadtgemeindeglieder angewiesen, zur Vermeidung der sie für widergesetzliche Entziehung von der Rekrutenloosung treffenden Strafen, bei der in Folge des Allerhöchsten Manifestes vom 27. Juni 1863 in beiden Hälften des Reichs angeordneten Rekrutirung, unausbleiblich am 30. October 1863, Vormittags um 10 Uhr, bei dieser Steuerverwaltung zu erscheinen und hierselbst an der auf Grundlage des für die Ostsee-Gouvernements am 18. April 1861 Allerhöchst bestätigten Rekruten-Loosungs-Reglements zu bewerkstelligenden Loosung sich zu betheiligen. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, die in dem Verzeichnisse benannten, in ihren Jurisdictionsbezirken befindlichen Personen unverzüglich hierüber in Kenntniß setzen und solches auf deren Pässen und sonstigen Legitimationen notiren, sowie demnächst dafür Sorge tragen zu wollen, daß dieselben dort nicht weiter geduldet, sondern zur zeitigen Herkunft, bei Anwendung gesetzlicher Maßnahmen im Contraventionsfalle adstringirt werden.

Werro-Steuerverwaltung, den 23. September 1863.
Nr. 53. 2

Verzeichniß
der zur Stadt Werro angeschriebenen **Okladisten**, welche sich zur Rekrutenloosung am 30. **October** 1863 bei der Werroschen **Steuerverwaltung** persönlich zu stellen **haben**.

I. Bürger-Okladisten:

Otto und Johann Friedrich **Gebrüder Eurich**,
Carl Julius Heinrich und **Constantin Georg** Friedrich Gebrüder **Krauß**,
Paul Friedrich Constantin **Kersten**,
Paul Heinrich Reudolph,
Julius Georg Tiedemann,
Johann Krause,
Carl Eduard Krestlingk und **dessen Bruder Alexander** Leopold,
Iwan Makejew Zakuchin **und dessen Bruder** Terenti,
Philipp Fedorow Nowikow,
Wassili Wassiljew Landratow,
Nikolai Kondratjew Tuksa,
Michaila Ameljanow Karsubow
Grigori Alexejew Solowjew,
Wassili Romanow Landratow,
Michaila Jegorow Tscheglow,
Iwan Trafimow Sokolow,
Gerasim Nikitin Pertschatkin,
Iwan Fedorow Repkin,
Iwan Jegorow Kusnezow 1. **und** sein **Bruder** Iwan 2.,
Iwan Iwanow Kusnezow **und dessen Bruder** Karp,
Iwan Ustinow Kaschonok,
Jekim Dmitrijew Morosow,
Constantin Alexejew Baranow,
Michaila Fedorow Kolpakow **und dessen Bruder** Ilja,
Iwan Antonow Kolpakow,
Grigori Kusmin Kosäkow,
Semen Wassiljew Gaschkow **und dessen Bruder** Jegor,
Matwei Terentjew Tschernäjew,
Isak Nikiferow Schlenduchow,
Kalistrat Bogdanow Baranow,
Timofei Grigorjew Tregubow,
Nikolai Semenow Nowikow,
Michaila Dmitrijew Saposchnikow,
Gawrila Dmitrijew Saposchnikow,
Jefim Dmitrijew Saposchnikow,
Leonti Timofejew Sibin,
Ilja Petrow Solomin,
Jegor Michailow Kruglow,
Sergei Michailow Kruglow,
Chariton Michailow Kruglow,
Iwan Iwanow Poläki,
Alexander Iwanow Amossow,
Alexei Iwanow Amossow **und dessen Bruder** Michaila,
Foma Petrow Agurzow,
Fedor Iwanow Lebedew,
Parfeni Philipow Lebedew,
Jegor Alexejew Bubnow **und dessen Bruder** Philipp,
Iwan Petrow Starkow,
Juda Philippow Gratschkow **und dessen Bruder** Kalin,
Dmitri Ossipow Schopkin,
Iwan Warlamow Straschonok,
Jekim Warlamow Straschonok,
Artemi Warlamow Straschonok,
Jegor Romanow Bränow **und dessen Bruder** Dmitri,
Fedor Petrow Korol,
Spiridon Kusmin Koslow **und dessen Bruder** Anton,
Michaila Abrossimow Nossow,
Isot Iwanow Bedny und **dessen Bruder Luka**,
Wassili Bodanow Kosäkow **und dessen Bruder** Semen,
Wassili Wassiljew Botscheronok,
Peter Andrejew Kapustin **und dessen Bruder** Foma,
Wassili Martinow Walow,
Jegor Bogdanow Puchläkow,
Nikita Archipow Sababurinok **und dessen Bruder** Iwan,
Roman Stepanow Rüschy **und dessen Bruder** Alexei,
Peter Karpow Baschmakow,
Stepan Minin Seletnikow **und dessen Bruder** Fedor,
Michaila Andrejew Krasnoi,
Tit Judajew Limonow,
Iwan Nikiferow Molastowkin **und dessen Bruder** Jewdokim,
Fedor Jegorow Smirnoi **und dessen Bruder** Ameljan,
Alexander Jacoby,
Jegor Dementjew Kosäkow,
Leonti Tengel,
Wassili Agafonow Kosäkow,
Wilhelm Johann Friedrich **Küte**,
Maximilian Hermann **Möller**,
Nicolai Masing und dessen **Bruder Eugen**,
Friedrich Ferdinand Hahn,
Danila Michailow Merkuljew,
Dmitri Ustinow Beresa,
Parfenti Iwanow Bogdanow,
Mitrofan Dawidow Tudrina,
Lew Andrejew Bohl,
Leonti Iwanow Smirnow,
Philip Iwanow Merkuljew,

Moritz Kersten,
Carl Juchkam,
Gustav Terrepson,
Otto Johann Petersohn,
Constantin Pawlow Nikiferow und dessen Bruder Iwan,
Friedrich Glaß,
Julius Alexander Reudolph,
Iwan Wassiljew Gorschanow,
Anton Ludwig Müller,
Anissti Michailow Worobjew,
Alexander Frantzen,
Carl Köhnberg,
Martin Kusmin Tarakanow,
Jefim Michailow Worobjew und dessen Bruder Michaila,
Kusma Fedorow Bubnow,
Gustav Matzenn,
Samuel Sadick,
Paul Norrmann,
Anton Friedrich Keßler,
Samuel Lockenberg,
Nicolai Schütt,
Woldemar Friedrich Weinberg,
Gottlieb Kreutzberg,
Peter Tiberg,
Carl Sperrling.

II. Arbeiter-Okladisten:

Oswald Auster und Bruder Eduard,
Christian Oina,
Carl Michelsohn,
Alexander Wungo,
Johann Friedrich Beck,
Alexander Jacobsohn,
Jakow Fedorow Jagodin,
Daniel Bendt,
Martin Woldemar Rothberg,
Heinrich Alexander Hoberg,
Afonassi Kusmin Muchin,
Iwan Petrow Woronow,
Woldemar Peter Johannsohn,
Ernst Ferdinand Mattissohn.

* * *

Da auf dem Gute Schloß Neuermühlen die Stelle eines Schreibers des Gemeindegerichts zu besetzen ist, so werden hiezu geeignete, auf diesen Dienst reflectirende Personen aufgefordert, ehestens bei dem Kirchspielsrichter E. Zachrisson, große Sandstraße Nr. 4, sich zu melden. 1

Riga, den 2. October 1863. Nr. 2169.

* * *

Publication der Estländischen Getränkesteuer-Verwaltung.

Auf Ansuchen der Estländischen Getränkesteuer-Verwaltung hat die Estländische Gouvernements-Regierung die Anordnung getroffen, daß alle Publicationen in Sachen der Branntweinsproduction und des Verkaufs desselben, welche sich auf das Ressort obiger Verwaltung beziehen vom 1. September d. J. an, außer in der Gouvernements-Zeitung auch noch in einer besonderen officiellen Beilage zu derselben in fortlaufender Reihenfolge werden gedruckt und, sobald ein Blatt gefüllt ist, herausgegeben werden, um auf solche Weise den Herren Besitzern von Anstalten zur Bereitung alkoholhaltiger Getränke und verschiedener Fabrikate aus denselben, sowie den Inhabern von Localen zum Verkauf dieser Gegenstände, die Möglichkeit zu bieten, alle bezüglichen Vorschriften in einer chronologisch geordneten, für die Uebersicht bequemern Sammlung zu besitzen. Zur Deckung der Kosten, welche der Gouvernements-Typographie durch die Herausgabe der erwähnten Beilage verursacht werden, ist die Zahlung für ein Exemplar dergestalt festgesetzt worden, daß das Abonnement für die Zeit vom 1. September bis zum 31. December d. J. 35 Kop. S. beträgt, darauf dasselbe aber jährlich gilt und 1 Rbl. S. kostet.

Indem die Estländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung solches zur allgemeinen Kenntniß bringt mit dem Hinzufügen, daß die Befolgung der in der Beilage veröffentlichten Verordnungen für alle Diejenigen obligatorisch ist, welche in Sachen der Getränkesteuer unter die Estländische Verwaltung ressortiren, fordert dieselbe die Herren Besitzer aller oben genannten Anstalten und Verkaufslocale in Oesel und Moon hiermit auf, wegen des Abonnements auf diese Beilage, die auch getrennt von der Estländischen Gouvernements-Zeitung zu haben ist, sich an den Herrn Inspector des 4. Bezirks der Estländischen Getränkesteuer-Verwaltung in Arensburg, mit genauer Aufgabe der Adressen, behufs Zusendung durch die Post zu wenden. Nr. 1731.

Reval, den 18. September 1863. 1

* * *

Wenn der zur Bauergemeinde des im Rigaschen Kreise und Loddigerschen Kirchspiele belegenen Gutes Idsel angeschriebene Junge Fritz Purrgail sich bereits seit zwei Jahren paßlos umhertreibt, so werden alle resp. Stadt- und Land-Polizeibehörden dringend gebeten, den genannten Vagabund, wo er auch angetroffen werden sollte, arrestlich einzuziehen und ihn entweder der Idselschen Gutsverwaltung oder dem Kaiserlich Rigaschen Ordnungsgerichte zu überliefern.

Signalement des Fritz Purrgail: Alter $24\frac{1}{2}$ Jahre, Größe 2 Arschin 6 Werschok, Haare dun-

kelbraun, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Gesicht glatt, lutherischer Confession.

Idsel-Gemeindegericht, am 30. September 1863.
Nr. 412. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Assessorin Johanna Charlotte Baronin von Vietinghof geborenen von Transehe, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge des am 21. August d. J. sub Nr. 48 corroborirten hofgerichtlichen Abscheids vom 14. Mai d. J. sub Nr. 1849 sammt hofgerichtlicher Resolution vom 11. Juli c. Nr. 2722 der Supplicantin Johanna Charlotte Baronin von Vietinghof geb. von Transehe auf Grund des durch hofgerichtlichen Abscheid vom 1. December 1847 Nr. 3145 bestätigten Testaments weiland Sr. Excellenz des Herrn Landraths und Oberdirectors Philipp Johann von Schultz und dessen gleichfalls verstorbener Ehegattin Sophie Ottilie Magdalena von Schultz geb. von Transehe zum Eigenthum übertragene, im Wendenschen Kreise und Kalzenauschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Kalzenau sammt Appertinentien und Inventarium, oder an die gedachten verstorbenen von Schultzschen Ehegatten modo deren Supplicantin gleichfalls zum Eigenthum zugefallenen sonstigen Nachlassenschaften, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Alt-Calzenau ruhenden Pfandbriefforderung, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Uebertragung des Gutes Alt-Calzenau sammt Appertinentien und Inventarium nebst den sonstigen Nachlassenschaften der obgedachten verstorbenen von Schultzschen Ehegatten auf die Supplicantin, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion

1) der am 9. April 1828 auf das Gut Alt-Calzenau zum Besten der Elisabeth von Schulz ingrossirten, durch Cession an die Baronessen Eleonore und Dorothea von Mengden gediehenen längst berichtigten Forderung, groß 1500 Rbl. S. sammt darüber etwa noch vorhandenem Documente und
2) des von der hofgerichtlichen Krepostexpedition am 10. Februar 1855 sub Nr. 16 ertheilten, jedoch abhanden gekommenen Krepost-Originals über die Aufhebung des am 7. October 1849 Nr. 45 corroborirten und sub Nr. 209 ingrossirten Schöneckschen Pfandcontracts, —

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Alt-Calzenau sammt Appertinentien und Inventarium und der sonstigen Nachlassenschaften der obgedachten verstorbenen von Schultzschen Ehegatten innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. November 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des sub 1 erwähnten Schuldpostens sammt dem bezüglichen Documente und des sub 2 erwähnten abhanden gekommenen Krepost-Originals aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1864 oder spätestens innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen, oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Alt-Calzenau sammt Appertinentien und Inventarium, sowie die sonstigen Nachlassenschaften der obgedachten verstorbenen von Schultzschen Ehegatten der Assessorin Johanna Charlotte Baronin von Vietinghoff geb. von Transehe zum Eigenthum adjudicirt, der oben sub 1 erwähnte Schuldposten von 1500 Rbl. S. aber sammt dem über denselben etwa vorhandenen Documente, sowie das sub 2 erwähnte abhanden gekommene Krepost-Original über die Aufhebung des Schöneckschen Pfandcontracts für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und resp. delirt, auch an Stelle des besagten abhanden gekommenen Krepost-Originals ein neues Krepost-Original ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. September 1863.
Nr. 3793. 2

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur Verpachtung der nachgenannten Hoflagen und Pachtstücke im Kurländischen Gouvernement vom 23. April resp. 12. Juni 1864 ab auf 24 resp. 48 Jahre, an den unten bezeichneten Tagen Torg- und Peretorgtermine werden abgehalten werden.

Namen der Hoflagen und Pachtstücke.	Wirthschafts-anlagen.			Ländereien.			Berechnete reine Pachtsumme.		Berechnete übrige Prästanden (Nebenzahlungen zc.) in	
	Beihöfe.	Mühlen.	Krüge od. Schenken.	Garten und Acker.	Wiesen.	Weide.				
				Dessätinen.			Rbl.	Kop.	Rbl	Kop.
I. Am 24. und 28. October 1863 kommen zum Pachtausbot:										
1) Hoflage Apschuppen im Doblenschen Kreise	„	„	3	152,46	125,04	81,12	844	31	75	79
2) „ Neuhausen im Hasenpothschen Kr.	„	„	1	66,84	71,54	85,96	584	„	92	70
3) „ Oscheneeken im Goldingenschen „	„	„	1	115,17	194,00	55,00	769	„	100	18½
4) „ Sonnaxt im Friedrichstädtschen „	1	„	2	172,00	74,00	50,00	724	1¼	31	68½
5) „ Tadaiken im Grobinschen „	1	„	2	347,90	206,23	107,87	2523	66	596	52
6) abgetheilter Beihof Wartagen daselbst . .	„	„	„	73,51	53,44	44,55	671	„	„	„
II. Am 22. und 26. November 1863 kommen zum Pachtausbot:										
1) Hoflage Candau im Talsenschen Kreise .	3	1	2	399,65	117,04	114,43	1617	70	40	74
2) Ahsen-Krug daselbst	„	„	1	7,02	15,73	„	157	„	5	„
3) Hoflage Druckenhof im Doblenschen Kr.	„	„	„	158,39	19,62	4,11	622	33	110	2
4) Druckenhöfscher Weißen-Krug daselbst . .	„	„	1	10,83	4,96	0,46	245	„	5	„
5) Hoflage Grünwalde im Bauskeschen Kr.	„	„	2	106,36	57,02	63,77	639	68	144	14
6) „ Guddeneeken im Hasenpothschen „	„	„	1	129,67	81,65	78,36	896	60	166	55
7) „ Jacobshof im Doblenschen „	1	„	1	219,76	29,03	55,55	980	53	181	93
8) „ Memelhof im Bauskeschen „	„	„	4	65,38	33,81	41,43	192	9	115	35
III. Am 29. November und 2. December 1863 kommen zum Pachtausbot:										
1) Hoflage Pauren im Goldingenschen Kr.	„	„	„	141,78	113,48	84,78	681	72	103	35¾
2) „ Pilten im Windauschen „	1	„	2	317,65	292,69	202,56	1836	„	460	78
3) Ferme Amalienhof daselbst	„	„	„	35,50	28,47	20,30	134	„	„	„
4) Hoflage Prawingen im Tuckumschen Kr.	1	„	2	277,03	146,20	254,15	875	23	227	51
5) „ Tummen daselbst	1	„	2	155,22	131,79	72,19	671	2	127	52
6) „ Zerrauxt im Bauskeschen Kr. .	1	„	4	249,42	35,47	68,22	734	83	206	3
7) „ Groß-Zezern im Goldingenschen „	1	„	2	174,26	130,03	49,44	799	11½	63	89½
8) „ Alt-Platon im Doblenschen „	„	„	2	185,08	43,43	31,21	610	69	376	92

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, — der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze, Band X (Ausgabe von 1857) zu beobachten sind, werden angenommen: für die sub I benannten Kronsbesitzlichkeiten bis zum 28. October, für die sub II benannten Kronsbesitzlichkeiten bis zum 26. November und für die sub III benannten Kronsbesitzlichkeiten bis zum 2. December d. J., Mittags 12 Uhr.

Riga-Schloß, den 3. October 1863.

Nr. 15,593. 3

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнiя, что въ нижеобозначенные дни при оной будутъ производиться торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на отдачу въ содержанiе нижеслѣдующихъ мызныхъ угодiй состоящихъ въ Курляндской губернiи казенныхъ имѣнiй и оброчныхъ статей съ 23. Апрѣля и 12. Iюня 1863 года срокомъ на 24 года и 48 лѣтъ.

Наименованіе мызныхъ угодій и оброчныхъ статей.	Хозяйств. заведенія. Полумызка.	Мельницъ.	Корчмы и шинка.	Земли. Огородной и пахатной. (Десятины.)	Сѣнокосной.	Пастбищной.	Исчисленная арендная сумма. Руб.	Коп.	Прочія повинности (постороннія платежи). Руб.	Коп.
I. 24. и 28. Октября 1863 г. будутъ производиться торги на слѣдующія имѣнія:										
1) мызн. угодья Апшупенъ въ Добленскомъ уѣздѣ	„	„	3	152,46	125,04	81,12	844	31	75	79
2) „ „ Нейгаузенъ въ Газенпотскомъ уѣздѣ	„	„	1	66,84	71,54	85,96	584	„	92	70
3) „ „ Ошенекенъ въ Гольдингенскомъ уѣздѣ	„	„	1	115,17	194,00	55,00	769	„	100	18½
4) „ „ Соннакстъ въ Фридрихштадтскомъ уѣздѣ	1	„	2	172,00	74,00	50,00	724	1¼	31	68½
5) „ „ Тадайкенъ въ Гробинскомъ уѣздѣ	1	„	2	347,90	206,23	107,87	2523	66	596	52
6) отдѣльный полумызокъ Вартагенъ въ Гробинскомъ уѣздѣ	„	„	„	73,51	53,44	44,55	671	„	„	„
II. 22. и 26. Ноября 1863 г. торги на слѣдующія имѣнія:										
1) мызн. угодья Кандау въ Тальсингенскомъ уѣздѣ	3	1	2	399,65	117,04	114,43	1617	70	40	74
2) корчма Азенъ тамъ же	„	„	1	7,02	15,73	„	157	„	5	„
3) мызн. угодья Друкенгофъ въ Добленскомъ уѣздѣ	„	„	„	158,39	19,62	4,11	622	33	110	2
4) Друкенгофская корчма Вейсенъ тамъ же	„	„	1	10,83	4,96	0,46	245	„	5	„
5) мызн. угодья Гринвальде въ Бauскомъ уѣздѣ	„	„	2	106,36	57,02	63,77	639	68	144	14
6) „ „ Гудденекенъ въ Газенпотскомъ уѣздѣ	„	„	1	129,67	81,65	78,36	896	60	166	55
7) „ „ Якобсгофъ въ Добленск. уѣздѣ	1	„	1	219,76	29,03	55,55	980	53	181	93
8) „ „ Мемельгофъ въ Баускомъ уѣздѣ	„	„	4	65,38	33,81	41,43	192	9	115	35
III. 29. Ноября и 2. Декабря 1863 г., торги на слѣдующія имѣнія:										
1) мызн. угодья Пауренъ въ Гольдингенскомъ уѣздѣ	„	„	„	141,78	113,48	84,78	681	72	103	35¾
2) „ „ Пильтенъ въ Виндавскомъ уѣздѣ	1	„	2	317,65	292,69	202,56	1836	„	460	78
3) ферма Амаліенгофъ тамъ же	„	„	„	35,50	28,47	20,30	134	„	„	„
4) мызн. угодья Правингенъ въ Туккумскомъ уѣздѣ	1	„	2	277,03	146,20	254,15	875	23	227	51
5) „ „ Тумменъ тамъ же	1	„	2	155,22	131,79	72,19	671	2	127	52
6) „ „ Церраукстъ въ Баускомъ уѣздѣ	1	„	4	249,42	35,47	68,22	734	83	206	3
7) „ „ Гросъ-Цецернъ въ Гольдингенскомъ уѣздѣ	1	„	2	174,26	130,03	49,44	799	11½	63	89½
8) „ „ Альтъ-Платонъ въ Добленскомъ уѣздѣ	„	„	2	185,08	43,43	31,21	610	69	376	92

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатія торвовъ, до 12 часовъ полудня, вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи и надлежащіе залоги.

Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы, равно какъ и въ количествѣ прочихъ платежей и повинностей съ добавленіемъ половины оцѣночной суммы строеніямъ; но эта добавка производится только въ такомъ случаѣ, если будущіе съемщики непредпочтутъ застраховать строенія.

Подробныя условія торговъ могутъ быть разсматриваемы въ Канцеляріи Палаты, во всѣ Присутственные дни.

Объявленія суммъ въ запечатанныхъ конвертахъ, по которымъ должны быть притомъ соблюдены постановленія въ ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изд. 1857 г.) принимаются на имѣнія показанныя выше въ пун. I до 28. Октября, въ пун. II до 26. Ноября и пун. III до 2. Декабря 1863 года до 12 часовъ полудня.

Рига, 3. Октября 1863. Нум. 15,593. 3

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die Lieferung der für die Anstalten zu Alexandershöhe pro 1864 erforderlichen verschiedenen Bedürfnisse zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 8. und zum Peretorge am 12 November 1863, zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Band X des Swod der Reichsgesetze nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote werden angenommen werden,
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:
a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderung zu übernehmen,
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben,
c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden,
d) einen gesetzlichen Salogg auf den dritten Theil der Podrädsumme;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags werden angenommen werden.

Riga, den 5. October 1863. Nr. 4532.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ 1864 году разныхъ предметовъ для подвѣдомственныхъ Лифляндскому Приказу Общественнаго Призрѣнія Богоугодныхъ Заведеній на Александровской высотѣ съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 8 и переторжкѣ 12 Ноября 1863 года не позже 12 часовъ по полудни и представили подлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ согласно Св. Зак. Гражд. Т. X ч. I, ст. 1862 года.
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако же на основаніи ст. 1909 того же Тома должны заключать въ себѣ:
а) согласіе принять поставку на точномъ основаніи условій безъ всякой перемѣны,
б) цѣны складомъ писанныя,
в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано,
г) законные залоги на третью часть подрядной суммы и
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 5. Октября 1863 года. №. 4532.

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ на покупку на сносъ нижепоименованныхъ ветхихъ строеній въ Ригѣ и Динаминдской крѣпости.

Въ Ригѣ:

1) деревянной больничной въ одинъ этажъ связи подъ желѣзною крышею подъ Нум. 151 въ Рижскомъ военномъ госпиталѣ состоящей;

въ Динаминдской крѣпости:
2) деревянной кордегардіи подъ Нум. 57 въ одинъ этажъ подъ желѣзною крышею при Рижскомъ въѣздѣ состоящей и
3) деревяннаго блокгауза въ батареѣ литера Д на Магнусгольмѣ.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной Конмандѣ въ нижеслѣдующіе сроки: торгъ 14. и переторжка 17. Октября 1863 года.

Самые же торги начнутся въ назначенные сроки съ 12 часовъ утра и продолжаться будутъ до 2 час. по полудни.

Желающіе купить вышеозначенныя строенія могутъ приходить въ Рижскую Инженерную Команду, до начатія торговъ, разсматривать условія, а для осмотра самыхъ строеніи могутъ являться къ завѣдывающимъ работами: въ Ригѣ Гарнизонному Инженерѣ Поручику Червинскому, а въ Динаминдѣ Военному Инженерѣ Капитану Барону Икскулю.

Нум. 1012.

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 8. Августа 1863 года, на удовлетвореніе долга Великолуцкаго помѣщика Нила Николаева Хмѣлева, по заемному письму, выданному 6. Октября 1860 года въ 1500 руб. сер., женѣ Прапорщика Аделаидѣ Бутлеръ, перешедшему къ купеческой женѣ Ликбергъ, а отъ сей последней переданному Титулярному Совѣтнику Николаю Александрову Афонасьеву, назначено въ продажу съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 16. Января 1864 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ 3 дня, принадлежащее Хмѣлеву имѣніе, состоящее въ Великолуцкомъ уѣздѣ, заключающееся въ лѣсной дачѣ при деревнѣ Ляховой, въ которой лѣсу строеваго и дровянаго 350 дес., сѣннаго покосу 25 дес., земли пахатной 30 дес. и неудобной 95 дес., итого 500 дес.; земли эти находятся близь рѣки Локни, по коей производится сбытъ лѣса въ г. Холмъ. Означенная дача находится въ разстояніи отъ г. Великихъ Лукъ въ 65, а отъ большой С. Петербургской дороги въ 15 верстахъ и оцѣнена въ 1900 руб. с. Желающіе купить имѣніе это могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи сего Правленія. № 6293. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Wettgerichts wird am Sonnabend den 12. October, Mittags 12 Uhr, in der Stadtwaage eine kleine Partie Flachs und Saat meistbietend verkauft werden.

Makler Meuschen.

* * *

In dazu erhaltenem Auftrage werden am 15. d. M., Mittags 12 Uhr, beim Schwarzhäupterhause folgende Equipagen in sehr gutem Zustande, als: 1 kleine Kalesche, 2 Tafelwagen für 4 und 2 Personen, 2 Schlitten; ferner: 3 Herrensättel mit allem Zubehör, 2 Kutscherröcke, 2 Gang beschlagener Räder und 1 alte Kalesche auf C-Federn, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Iwan Stepanow Lobanow, Heinrich Emil Schilling, Otto Friedrich Lindbohm, Iwan Ignatjew Petkewitsch, Berka Selikow Rabinowitsch, Morduch Selikow Magorschok, Wolf Behr Kohn, Karoline Mundchen, Simon B. Bluhm, Soldatenfrau Maria Mathilde Falk geb. Sibert, Jerofei Iwanow Koslow, Carl Schwedenberg, Bildhauer Ludwig Petersen nebst Familie, Ludwig Ferdinand Ammende, Pawel Pawlow Kalinin, Sadofi Grigorjew Wolkowitsch, Wilhelm Sage,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 38 der Pleskauschen, Nr. 27 der Irkutskischen, Nr. 27 der Jeniseischen, Nr. 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32 und 34 der Wiätkaschen, Nr 38 der Woroneshschen, Nr. 63 der Permschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen, 2) besondere Artikel zu Nr. 105, 110, 120, 130 und 199 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung und 3) besondere Artikel zu Nr. 28 und 29 der Jeniseischen Gouvernements-Zeitung.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**